



Beschlussvorlage

Vorlage: BA/007/2025	Referenz:
Fachbereich: Bauamt	Datum: 05.03.2025
Bearbeiter: Thoralf Ludewig	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.03.2025	öffentlich

Betreff:

Bauvoranfrage: Errichtung einer Batteriespeicheranlage am Umspannwerk

Sach- und Rechtslage:

Die CE Copenhagen Energy Germany GmbH aus Berlin beantragt einen Bauvorbescheid für eine Batteriespeicheranlage am Umspannwerk Zwönitz zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung. Die geplante Anlage soll eine Gesamtfläche von ca. 2 ha beanspruchen. Der Standort liegt in der Gemarkung Lenkersdorf auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zwischen dem nördlichen Ausläufer des Naturschutzgebietes „Vordere Aue“ und dem Umspannwerk. Hier sollen rund 120 Container mit Lithium-Ionen-Batterien zuzüglich Wechselrichter und Transformatoren entstehen, die ca. 600 MWh speichern sollen. Aufgrund der unstrittigen Lage im Außenbereich ist für das gemeindliche Einvernehmen eine Entscheidung des Stadtrates erforderlich.

Laut einer im Antrag enthaltenen „Planungsrechtlichen Stellungnahme“ (Taylor Wessing v. 31.01.2025) geht der Antragsteller davon aus, dass die Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert ist. Die Verwaltung teilt diese Auffassung jedoch nicht. Wenngleich in dieser Stellungnahme versucht wird, eine schlüssige Argumentation für die Privilegierung aufzubauen, verfängt diese nicht.

Batteriespeicheranlagen können in Ausnahmefällen eine sogenannte „mitgezogene“ Privilegierung genießen, wenn ein dienender Zusammenhang mit anderen privilegierten Anlagen (Windenergie, PV-FFA, Netzbetrieb) und eine Standortgebundenheit (Anlage kann ihrem Wesen nach ausschließlich an diesem Standort betrieben werden) nachweisbar sind. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung der Verwaltung hier aber nicht gegeben. Demnach ist davon auszugehen, dass Baurecht für die geplante Batteriespeicheranlage ausschließlich mittels Bebauungsplan erreicht werden kann.

Da es sich um eine selbständige Batteriespeicheranlage handelt, die offenbar weder in einem wirtschaftlichen Zusammenhang, noch in einem zwingenden technischen Zusammenhang mit dem Netzbetreiber steht, ist eine dienende Funktion wie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erforderlich, hier nicht erkennbar.

Die netztechnische Stellungnahme des Netzbetreibers MITNETZ Strom vom 05.02.2025 räumt lediglich die Möglichkeit des Anschlusses an das 110 kV-Netz ein und verweist ausdrücklich darauf, dass die geplante Speicheranlage nicht durch das EEG privilegiert und damit allen anderen Netzkunden gleichgestellt ist. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der ausdrückliche Hinweis der MITNETZ, dass die Hochspannungsleitungen hoch belastet sind, weshalb maximal 110 MVA eingespeist werden dürfen und der Netzbetreiber sich vorbehält, den Betrieb des Speichers entschädigungslos zu regulieren bzw. zu beschränken. Hinweise auf eine Notwendigkeit dieses Speichers „zur Wahrung der Netzstabilität“ oder auf ein „Dienen“ für den sicheren Netzbetrieb können dieser netztechnischen Stellungnahme nicht entnommen werden.

Auch die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erforderliche Standortgebundenheit wird hier nicht gesehen. Dagegen spricht u. a. die Tatsache, dass andere Mitbewerber vom Netzbetreiber Netzanschlusspunkte zugewiesen bekommen, die mehr als 2 km vom Umspannwerk entfernt liegen. Entscheidend für den Anlagenstandort ist also nicht der Standort des Umspannwerkes, sondern der des zugewiesenen Einspeisepunktes. Eine zwingende Standortgebundenheit ist zu verneinen. Sofern aufgrund der relativen Nähe zum Umspannwerk eine besondere Standorteignung besteht, stehen dieser jedoch eine Reihe anderer öffentlicher Belange entgegen (Schutzanspruch der NSG, Inanspruchnahme hochwertigen Ackerlandes, Schutz des Landschaftsbildes etc.) Die erforderliche gerechte Abwägung dieser Interessen kann aus Sicht der Verwaltung nur im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat deshalb, das Einvernehmen der Stadt Zwönitz zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten Batteriespeicheranlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu versagen. Davon unberührt bleibt dem Antragsteller die Option, mit der Stadt Zwönitz über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu verhandeln.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf den Flurstücken 156/1 und 161 der Gemarkung Lenkersdorf aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu versagen.

Anlagen:

Anlage 1 – Vorhabensbeschreibung

Anlage 2 - Lageplan